



Antwort zur Anfrage Nr. 1505/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat-Mainz Ebersheim betreffend **Anfrage Satzung " E 17 S" der Stadt Mainz gemäß § 172 BauGB über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten in Mainz-Ebersheim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Welche städtebaulichen Veränderungen in Mainz Ebersheim wurden mit der Erhaltungssatzung "E 17 S" gesteuert und gezielt gelenkt?

Die erlassene Erhaltungssatzung "E 17 S" gelangt im Zuge der Baugenehmigungsverfahren im Geltungsbereich der Satzung zur Anwendung. Alle Einzelbauvorhaben, die seit Inkrafttreten der Satzung (am 06.09.1993) umgesetzt wurden, wurden vor Erteilung der Baugenehmigung auf die Einhaltung der definierten Erhaltungsziele überprüft und ggf. durch Überarbeitung angepasst. Die Erhaltungssatzung stellt dabei ein wirksames Instrument dar, das es der Verwaltung ermöglicht, zusätzlichen Einfluss auf die Architekten und Bauherren zu nehmen, um eine der Umgebung angepassten Bebauung vorzunehmen.

Mainz, 14.11.2022

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete